



Einwohnergemeinde Liesberg

Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022

Die 25 anwesenden Stimmberechtigten fassten folgende Beschlüsse:

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021

://: Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 2

Jahresrechnung 2021

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

://: Die finanzpolitische Reserve von CHF 350'000.00 für die Abtragung des PK-Bilanzfehlbetrages um CHF 239'070.20 und um CHF 110'929.80 zu Gunsten des Ergebnisses wird aufgelöst.

://: Die Rechnung 2021 wird mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 27'100.28 und Nettoinvestitionen von CHF 556'657.67 genehmigt.

Traktandum 3

Projekt Kindergartenbau, Kreditabrechnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

://: Die Kreditabrechnung „Kindergartenbau“ mit den Mehrkosten von CHF 33'817.68 (+5.6%) wird genehmigt.

Traktandum 4

Projekt Kindergartenbau, Nachtragskredit Anschlussgebühren Wasser/Abwasser

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

://: Der Nachtragskredit für die Anschlussgebühren Wasser / Abwasser in Höhe von CHF 19'986.75 wird genehmigt.

Traktandum 5

Teilrevision Friedhofsreglement

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme:

://: Die Teilrevision des Friedhofsreglements wird rückwirkend per 1. Januar 2022 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Markus Wackernagel

Gemeindepräsident

Julia Bircher

Gemeindeverwalterin

Liesberg, 10. Juni 2022

Rechtsmittelbelehrung zu den Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlung:

Auszug aus dem Gemeindegesetz (SGS 180), § 49

Fakultatives Referendum

¹Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

²Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.

³Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;
- b. Wahlen;
- c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
- d. Ablehnungsbeschlüsse;
- e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).

Der Beschluss Nr. 5 untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab dem 10. Juni 2022.

